

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1053/186/129

Dresden, 29. September 2025

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (Fraktion AfD)
Drs.-Nr.: 8/3963
Thema: Datenübermittlung des sächsischen Verfassungsschutzes
zu AfD Mitgliedern an Waffenbehörden

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr.: 8/3365 heißt es u.a.: ‚Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen hat nach der rechtskräftig gerichtlich bestätigten Einstufung des Landesverbandes Sachsen der Alternative für Deutschland (AfD) [...] eine rechtliche Prüfung vorgenommen. Über das Ergebnis wurden die Waffenbehörden mit Schreiben vom 6. März 2025 durch das LfV Sachsen informiert. Demnach werden ab diesem Zeitpunkt Erkenntnisse des LfV Sachsen, die eine Mitgliedschaft in der AfD oder deren Unterstützung belegen, nach einer Einzelprüfung im regulären Verfahren den Waffenbehörden im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung mitgeteilt.‘ Auch gab es Hinweise zu Personen, die keine Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis waren.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage beruhen die Mitteilungen des LfV Sachsen vom 6. März 2025 zu AfD Mitgliedern und Unterstützern an die sächsischen Waffenbehörden und zu welchem Zeitpunkt gab es weitere Mitteilungen in diesem Sinne und in welchem Umfang und in welchem Rahmen sind solche (weiteren) Mitteilungen zukünftig beabsichtigt? (Bitte konkrete Normen benennen und soweit gegeben auch interne Dienstanweisungen zur Datenweitergabe)

Das Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen vom 6. März 2025 an das Sächsische Staatsministerium des Innern, die Landes-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

direktion Sachsen und die Waffenbehörden beinhaltet allgemeine Informationen zur Einstufung der Alternative für Deutschland (AfD) – Landesverband Sachsen als erwiesenen rechtsextremistische Bestrebung. Es beinhaltet keine Mitteilungen zu konkreten personenbezogenen Daten von AfD-Mitgliedern oder AfD-Unterstützern. Das Schreiben des LfV Sachsen an die Waffenbehörden wurde im Rahmen der Aufgabenerfüllung des LfV nach § 2 Absatz 2 Nummer 5 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) versandt.

Seit März 2025 wurden den sächsischen Waffenbehörden mit Stand 31. August 2025 74 Erkenntnismitteilungen zu AfD-Mitgliedern und AfD-Unterstützern übermittelt. Die Mitteilungen erfolgten entweder auf Grund einer aktuellen Anfrage der Waffenbehörde oder im Rahmen der Nachberichtspflicht auf Grund einer Speicherung von weiteren Erkenntnissen zu den jeweiligen betroffenen Personen. Die Mitwirkung bei der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung von Personen im Rahmen des Vollzugs des Waffenrechts erfolgt in der Weise, dass das LfV Sachsen eigenes Wissen oder bereits vorhandenes Wissen der Waffenbehörden auswertet, § 2 Absatz 2 Satz 2 SächsVSG.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten an die Waffenbehörden war bis zum 15. August 2025 der § 12 Absatz 1 SächsVSG vom 16. Oktober 1992 in der Fassung vom 1. Oktober 2024. Nach Inkrafttreten des aktuellen Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 22. Juli 2024 in der Fassung vom 16. August 2025 sind die §§ 23 und 24 SächsVSG dafür einschlägig. Nachberichte erfolgen auf der Grundlage des § 6a Absatz 1 Waffengesetz (WaffG).

Frage 2:

Welche Kategorien personenbezogener Daten – die auf welchem Wege beim LfV Sachsen erlangt wurden – wurden und werden im Falle einer Übermittlung an die Waffenbehörden genau übermittelt und wo und wie lange werden diese Daten an welchen Stellen - auf welcher Rechtsgrundlage - gespeichert? (Bitte insbesondere aufschlüsseln, in welchem Umfang bzw. in wie vielen Fällen Daten übermittelt wurden, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden)

Personenbezogene Daten der Antragsteller (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Adresse) werden in Anwendung des § 5 Absatz 5 Nummer 4 WaffG von den Waffenbehörden als Erkenntnisanfrage an das LfV Sachsen übermittelt. Zur Gewährleistung der Nachberichtspflicht werden diese Anfragedaten gemäß § 6a Absatz 1 WaffG beim LfV Sachsen gespeichert.

Die im LfV Sachsen zu der jeweiligen Person gespeicherten Daten werden den Waffenbehörden als Erkenntnismitteilung zugesandt. Im Allgemeinen können Daten durch das LfV Sachsen mit allgemein zugänglichen Quellen oder über den Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt worden sein. Die Speicherdauer der Erkenntnisse zu den Betroffenen richtet sich in Anwendung des § 18 SächsVSG nach der Erforderlichkeit dieser Daten für die Aufgabenerfüllung des LfV Sachsen. Zu den Regelungen der Löschung von personenbezogenen Daten wird auf § 18 Absatz 3 SächsVSG verwiesen.

Es wurden bisher keine Daten an die Waffenbehörden übermittelt, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden.

Frage 3:

Welche konkreten Prüfungsmaßstäbe (Indikatoren, Nachweisgrenzen, Checklisten) wendet das LfV Sachsen bei der Frage an, inwiefern eine Mitgliedschaft und insbesondere eine (bloße) Unterstützung der AfD relevant für eine Mitteilung an die Waffenbehörde ist? (Bitte konkrete Umstände und Einzelprüfungsschritte aufschlüsseln, wie z. B. Funktionsträgerschaft, Äußerungen, Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen, die eine Weitergabe von Daten rechtfertigen)

Das LfV Sachsen wendet als Prüfungsmaßstab für die Mitteilungen an die Waffenbehörden die gesetzliche Norm des § 5 Absatz 2 Nummern 2 und 3 WaffG an.

Nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren

- a) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsgemäße Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das freiheitliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- b) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
- c) eine solche Vereinigung unterstützt haben.

Diese Voraussetzungen sind bei Mitgliedern und Unterstützern der AfD – Landesverband Sachsen – in der Regel erfüllt.

Die AfD – Landesverband Sachsen – ist eine Vereinigung im Sinne der o. g. Vorschrift, die Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und damit gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgt. Es wird diesbezüglich auf die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts (VG) Dresden vom 15. Juli 2024 (Az.: 6 L 20/24) und des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Bautzen vom 21. Januar 2025 (Az.: 3 B 127/23) verwiesen, mit denen die Rechtsmittel gegen die Einstufung des Landesverbands Sachsen der AfD als erwiesen rechtsextremistische Bestrebung zurückgewiesen wurden.

Mit der Neufassung des Waffengesetzes durch das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz vom 27. Februar 2020 lässt der Gesetzgeber nunmehr bereits die bloße Mitgliedschaft in einer Vereinigung im Sinne von § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b) WaffG als Regelunzuverlässigkeitstatbestand genügen. Einer zusätzlichen, nach außen gerichteten Aktivität bedarf es seither nicht mehr (OVG Bautzen, Beschluss vom 17. Januar 2024, Az.: 6 B 287/22, juris Rn. 30, Steindorf, Waffenrecht, 11. Auflage, § 5 Rn. 54).

Ergänzend wird auf die vorangehende Rechtsprechung des VG Dresden (Beschluss vom 14. Oktober 2022, Az.: 6 L 658/22) zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit wegen der Mitgliedschaft in der Partei „Der III. Weg“, die ebenfalls eine erwiesen extremistische Bestrebung ist, verwiesen.

Als tatbestandserhebliches Unterstützen ist jede Tätigkeit anzusehen, die sich in irgendeiner Weise positiv auf die Aktionsmöglichkeiten der Vereinigung auswirkt. Dazu zählen Tätigkeiten, die die innere Organisation, den Zusammenhalt und die Existenz der Vereinigung fördern. Existenzfördernd für die Vereinigung wirken regelmäßig alle Aktivitäten, die Außenwirkung entfalten. Damit wird zu erkennen gegeben, dass der/die Betroffene hinter den Zielen der Vereinigung steht. Die festgestellten Unterstützungshandlungen werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung bewertet.

Ein typisches Beispiel für eine Unterstützung und aktive Betätigung ist eine Kandidatur für die Partei AfD – Landesverband Sachsen, und die Übernahme des Mandats für diese Partei. Es wird damit zum Ausdruck gebracht, dass für sämtliche Zielsetzungen der Partei, auch für die extremistischen, nach außen in dieser Funktion eingetreten wird. Es wird weiterhin eine innere Nähe und Verbundenheit zur AfD nach außen zum Ausdruck gebracht und deren Aktionsmöglichkeiten und möglicherweise auch das Rekrutierungsfeld dieser Vereinigung begünstigt.

Es gibt keine festen Indikatoren bzw. Checklisten im LfV Sachsen, es wird grundsätzlich eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Frage 4:

In welchem Umfang gab es Hinweise zu – wie vielen – Personen, die kein Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis waren und welche Schritte umfassen demnach die Prüfung eines präventiven Waffenverbotes? (Bitte konkrete Rechtsgrundlagen benennen und insb. aufschlüsseln, ob und in wie fern Besitzverbote [auch] bei erlaubnisfreien Waffen angedacht sind)

Anfragen sächsischer Waffenbehörden umfassen sowohl Wiederholungsüberprüfungen für Personen, die bereits Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind, als auch Anfragen zu Personen, die erstmals einen Antrag auf eine waffenrechtliche Erlaubnis stellen und damit noch nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind. Zudem können Waffenbehörden auch Anfragen zur Prüfung eines präventiven Waffenbesitzverbotes stellen. Die Prüfung von präventiven Waffenbesitzverboten gegen Einwohner des Freistaates Sachsen unterliegt immer dem gesetzlichen Umfang des § 41 WaffG i. V. m. §§ 5, 6 WaffG. Hierfür ist anlassbezogen jeweils eine Einzelfallbewertung zugrundeliegender Sachverhalte erforderlich.

Seit dem 6. März 2025 gab es keine Hinweise des LfV Sachsen an sächsische Waffenbehörden zu Personen, die zum Mitteilungszeitraum kein Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis waren.

Frage 5:

Seitens welcher (Waffen-)Behörden gab es – wann – in der Vergangenheit – wie viele – Anfragen an das LfV Sachsen oder andere sächsische Behörden/die Staatsregierung zu AfD Mitgliedern in Sachsen und/oder Unterstützern der AfD und welche Daten wurden daraufhin an die anfragenden Behörden übermittelt? (Bitte aufschlüsseln, um welche Anfragen es sich dabei jeweils handelte)

Auskünfte im Rahmen von Beantragungen waffenrechtlicher Erlaubnisse, Regelüberprüfungen und ggf. anlassbezogener Überprüfungen erfolgen im gesetzlichen Umfang von §§ 4, 5 Absatz 5, 6 WaffG bei den dort genannten Behörden.

Dabei spielen Mitgliedschaften in Parteien bzw. Unterstützungshandlungen für die Anfragen keine Rolle. Den Waffenbehörden ist die Zugehörigkeit von Antragstellern bzw. Erlaubnisinhabern zu Parteien und Organisationen in der Regel auch nicht bekannt. Daten zu Mitgliedschaften in Parteien oder zu Unterstützungshandlungen werden im Rahmen der Antragstellung nicht erhoben. Auch gibt es für die Speicherung solcher Informationen keine Rechtsgrundlage. Bei den Anfragen werden ausschließlich personenbezogene Daten und wird nicht der Anfragegrund übermittelt.

Von keiner Waffenbehörde des Freistaates Sachsen wurden daher Anfragen an das LfV Sachsen oder andere sächsische Behörden mit dem Ziel der Information zu Mitgliedschaften oder Unterstützung der AfD gestellt, so dass daraufhin an die anfragenden Behörden auch keine Daten übermittelt wurden.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster